

## **Bestätigung über Kartierungsarbeiten entlang der Leitung Oberbachern – Ottenhofen (Leitung LH-06-B108)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber ersetzt TenneT die bestehende 380-kV-Stromleitung durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung, um im Rahmen der Energiewende vor allem Windstrom in die verbrauchsstarken Regionen Deutschlands zu transportieren. Das Planfeststellungsverfahren wird voraussichtlich im Jahr 2023 durch die zuständige Planfeststellungsbehörde (Regierung von Oberbayern) eröffnet werden.

Zur Beurteilung der Eingriffe in Natur und Umwelt müssen verschiedene Erfassungen durchgeführt werden. Die Kartierungsarbeiten beginnen Mitte August 2021 und dauern bis inklusive Oktober 2022 an.

Wir bestätigen hiermit, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Firma FROELICH & SPORBECK in unserem Auftrag handeln und möchten Sie bitten, Ihnen für die Kartierungsarbeiten das Betreten der Flächen zu ermöglichen, auch wenn die Flächen nicht direkt vom Vorhaben berührt sind.

Die Erfassungen erfolgen weitgehend von Wegen aus. Vereinzelt kann es erforderlich sein, Grundstücke kurzzeitig zu betreten. Geräte werden nicht eingesetzt, die Grundstücke werden nicht befahren. Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Sie als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des betroffenen Grundstücks verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden. Der Gesetzestext ist zu Ihrer Information in der Anlage beigelegt.

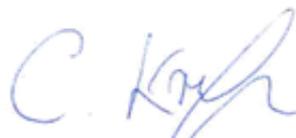
Es wird selbstverständlich darauf geachtet, keine Schäden zu verursachen. Sollte dennoch im Einzelfall ein Schaden entstehen, werden wir diesen natürlich ausgleichen.

Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich jederzeit an unsere Bürgerreferentin Catherin Krukenmeyer (Tel: 0921-507404213 oder [catherin.krukenmeyer@tennet.eu](mailto:catherin.krukenmeyer@tennet.eu)) wenden. Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen  
TenneT TSO GmbH



i. A. Valerie Moos  
Large Projects AC Germany | Programm South-West  
Projektleitung Genehmigungsplanung



i. A. Catherin Krukenmeyer  
Public Affairs & Communications | Community Relations  
Referentin für Bürgerbeteiligung | Bayern

## **Gesetzestext des § 44 EnWG**

### **§ 44 Vorarbeiten**

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.